

**Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für  
Freigängerkatzen in der Gemeinde Jesberg  
- Katzenschutzverordnung -**

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. Seite 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24. April 2015 (GVBl. I S. 190, 191) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in seiner Sitzung am 24.09.2018 die nachstehende Katzenschutzverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2**

**Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist der Gemeinde Jesberg auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

**§ 3**

**Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Jesberg, den 01.10.2018

---

gez. Manz, Bürgermeister